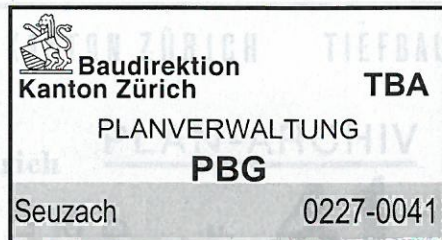


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 13. November 1974



Seuzach

5658. Bau- und Niveaulinien (Seuzach, Gratstrasse, Genehmigung). A. Für das Baugebiet Brandbüel—Brandwingert in der Gemeinde Seuzach hat der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 548/1963 entlang dem Wald einen Abstand von 20 m mit Baulinien abgesichert und für den Bügel D der Quartierstrasse, heute Gratstrasse genannt, Baulinien mit 17 m Abstand genehmigt. Neue Abstandsvorschriften für die Freihaltung der Waldränder und Bauabsichten erfordern eine Revision der seinerzeit vom Gemeinderat Seuzach festgesetzten Bau- und Niveaulinien.

Mit Beschluss vom 21. Februar 1974 hob der Gemeinderat Seuzach die Baulinien für den Bügel östlich der Herbstackerstrasse und für den auf 360 m Länge dem Wald entlang führenden Hummelweg auf. Gleichzeitig setzte er unter Schliessung einer Baulinienlücke von 30 m bei der südlichen Bügelmündung an der Herbstackerstrasse neue Bau- und Niveaulinien wie folgt fest:

- an der rund 125 m langen Gratstrasse, die nach erfolgtem privatem Ausbau zur Strasse III. Kl. wird, bis zum Gottfried Keller-Weg Baulinien mit einem Abstand von 18 m und vom Gottfried Keller-Weg bis zum Brandwingert-Fussweg solche mit 15 m Abstand sowie Niveaulinien dem Terrain entsprechend mit Steigungen von 8 % und 5 %;
- am rund 60 m langen Gottfried Keller-Weg ebenfalls Baulinien mit 18 m Abstand; da die genaue Lage des anschliessenden Kehrplatzes und der Parzellierung des Grundstücks im Zeitpunkt des Gemeinderatsbeschlusses noch nicht bekannt war, sind für die Wendeschleife keine Baulinien festgesetzt worden; die Niveaulinie steigt auf 30 m mit 4 %, unter Ausmerzung eines Geländebukfels, um dann auf 56 m mit 3 % zu fallen;
- am Brandwingert-Fussweg zwischen Herbstackerstrasse und Hummelweg Baulinien mit 12 m Abstand.

B. Nach der ordnungsgemässen Durchführung des Auflage- und Einspracheverfahrens sind laut Bescheinigung der Bezirksratskanzlei vom 19. Juni 1974 keine Rekurse eingereicht worden. Der Genehmigung der Bau- und Niveaulinienvorlage durch den Regierungsrat steht daher nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 21. Februar 1974 betreffend die Aufhebung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 548/1963 genehmigten Baulinien an Quartierstrassen im Gebiet Brandbüel—Brandwingert sowie die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Gratstrasse, dem Gottfried Keller-Weg und dem Brandwingert-Fussweg werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die Genehmigung der Baulinienrevision öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach, 8472 Seuzach, unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars, an den Bezirksrat Winter-

thur, 8401 Winterthur, sowie an die Direktion der öffentlichen
Bauten.

Zürich, den 13. November 1974.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiler